

Leistung Übernahme und Verwertung von Papierabfällen – Region Meißen [Mei] und Region Weißeritzkreis [Wk]	Vergabenummer 2025-05-GF-EU
---	--------------------------------

Vertrag über die Übernahme und Verwertung von Papierabfällen - Region Meißen [Mei]
Vergabe-Nr. 2025-05-GF-EU

Zwischen dem

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Michael Geisler
dieser vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Roman Toedter
Meißner Straße 151a, 01445 Radebeul
nachstehend Auftraggeber genannt

und der

Mustermann GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Max Mustermann
Mustermannstraße 1, 01234 Musterhausen
nachstehend Auftragnehmer genannt

wird nachfolgender Vertrag über die Übernahme und Verwertung von Papierabfällen für die Region
Meißen [Mei] geschlossen:

Inhalt

Inhalt 2

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragslaufzeit und Kündigung	3
§ 3	Rechte und Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 4	Erteilung von Unteraufträgen an Dritte	5
§ 5	Verkehrssicherungspflicht und Haftung	5
§ 6	Rechte und Pflichten des Auftraggebers	5
§ 7	Leistungsentgelte und Vergütung	6
§ 8	Preisanpassung	6
§ 9	Vergütungsabrechnung	7
§ 10	Entgeltabrechnung	8
§ 11	Sicherheiten und Bürgschaften	8
§ 12	Vertragsstrafe	9
§ 13	Urkalkulation	9
§ 14	Geheimhaltung	10
§ 15	Veröffentlichung	10
§ 16	Schlussbestimmungen	10
§ 17	Loyalitätsklausel	10

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit der Übernahme und der Verwertung von Papierabfällen aus der Region Meißen [Mei], von der Umladestation Gröbern und vom Wertstoffhof Meißen sowie der Bereitstellung von Papierabfällen für diejenigen Dualen Systeme, die eine Herausgabe gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG verlangen, beauftragt. Das Vertragsgebiet umfasst das Gebiet, das dem gleichnamigen Altkreis im Gebietsstand vor der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen am 01.08.2008 entspricht. Die ordnungsgemäße Verwertung erfolgt nach Maßgabe des KrWG. Der Auftragnehmer ist beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG.
- 2) Die Übernahmestelle der Papierabfälle erfolgt am Standort:
.....
.....
.....
- 3) Grundlage für die Leistungserbringung sind die Bestimmungen dieses Vertrags, die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, und das Angebot des Auftragnehmers sowie Feststellungen in allgemeinen Bieterinformationen, insofern solche gemacht wurden. Ergänzend gelten die Bestimmungen der VOL/B in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des BGB.

§ 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Juli 2025 und endet am 31. Dezember 2026. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 18 Monaten geschlossen.
- 2) Eine fristlose Kündigung ist aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - der Auftragnehmer die Sicherheitsleistungen nach § 10 dieses Vertrages nicht oder nicht in der geschuldeten Weise innerhalb der vorgegebenen Frist erbringt;
 - der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt;
 - der Auftragnehmer einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmer das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird;
 - der jeweils andere Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt.
- 3) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn die Anforderungen des § 3 Absatz 4 nicht eingehalten werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Diese ergeben sich insbesondere aus diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung und dem Angebot.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung zu schaffen und in eigener Verantwortung die erforderlichen technischen Einrichtungen zu stellen. Der Auftragnehmer hat ferner das für die Leistungserbringung erforderliche Personal zu stellen und fachlich zu schulen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit so zu gestalten, dass eine den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Leistungserbringung möglich ist.
- 4) Um eine qualitäts- und umweltgerechte Entsorgung der Papierabfälle zu gewährleisten, muss der Auftragnehmer Sorge dafür tragen, dass sich die Entsorgungsanlagen zu Leistungsbeginn einer Zertifizierung gemäß den Kapiteln 9 und 10 der Leistungsbeschreibung erfolgreich unterzogen haben.
- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen seiner vertragsgemäßen Tätigkeit sowie bei seinen sonstigen Aktivitäten innerhalb des Vertragsgebiets Handlungen zu unterlassen, die gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen oder die den Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. Dazu gehört insbesondere die nicht korrekte Abrechnung der zum Leistungsgegenstand gehörenden Mengen gegenüber dem Auftraggeber.
- 6) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten sowie die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten. Der Auftragnehmer hat weiterhin den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.
- 7) Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen Arbeitnehmern, die in der Umsetzung des Vertrages eingesetzt sind, das jeweils gültige Mindestentgelt zu gewähren. Entsprechend versichert der Auftragnehmer, dass die von ihm gegebenenfalls eingeschalteten Unterauftragnehmer ihrerseits die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns einhalten. Die Einhaltung des Mindestlohns hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Gehaltsabrechnung) nachzuweisen. Der Auftragnehmer ist dabei für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben verantwortlich.
- 8) Im Falle eines Verstoßes gegen das Mindestlohngebot verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngebot durch die Haftung nach § 14 AEntG ergeben können, freizustellen.

- 9) Für den Fall, dass die Dualen Systeme die Herausgabe des Masseanteils verlangen, der dem Anteil an der Gesamtmasse der in den Sammelbehältern erfassten Abfälle entspricht, der in deren Verantwortung zu entsorgen ist, muss der Auftragnehmer diese Mengenanteile, denen die die Herausgabe verlangen, überlassen.

§ 4 Erteilung von Unteraufträgen an Dritte

- 1) Der Auftragnehmer darf sich nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers anderer Unterauftragnehmer als der, die er bereits im Rahmen des Vergabeverfahrens benannt hat, bedienen. Diese müssen die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien erfüllen.
- 2) Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, auch für den Unterauftragnehmer und dessen Personal im vollen Umfang, ungeachtet etwaiger Regelungen im Unterbeauftragungsvertrag.
- 3) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen selbstständig erbringt. Eine Weitergabe durch den Unterauftragnehmer ist nicht zulässig.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- 1) Die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers endet mit der Abladung der Papierabfälle an der Übernahmestelle und geht an den Auftragnehmer über.
- 2) Die Haftung richtet sich, soweit in den Absätzen 3 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall von mindestens 1,0 Mio. EUR für Vermögensschäden und von mindestens 2,5 Mio. EUR für Personen- und Sachschäden abzuschließen. Der Abschluss der Versicherungen ist auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 4) Wird der Auftraggeber von Dritten wegen Schäden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht worden waren, in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte unverzüglich zu informieren.
- 5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 6) Führt der Auftragnehmer aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Leistung ganz oder teilweise nicht durch, kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von Dritten auf Kosten des Auftragnehmer ausführen lassen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen. Der Auftraggeber benennt spätestens nach Vertragsschluss einen festen Ansprechpartner sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung.

- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die in seinem Auftrag in der Region Meißen [Mei] gesammelten Papierabfälle vollständig dem Auftragnehmer zu überlassen.
- 3) Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer keine Mindest- oder Höchstmengen.

§ 7 Leistungsentgelte und Vergütung

- 1) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen die im Leistungsverzeichnis des Angebots ausgewiesenen Entgelte, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- zeitraumabhängiges Entgelt: _____ , _____ EUR/Monat

- mengenabhängiges Entgelt: _____ , _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag, Beförderung und Verwertung durch den Auftragnehmer)

- mengenabhängiges Entgelt: _____ , _____ EUR/t
(Übernahme, Umschlag und Bereitstellung für Duale Systeme)

- 2) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlungen für die Verwertung durch den Auftragnehmer sind die für die übernommenen Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle abzüglich der herausgegebenen Menge an die Dualen Systeme.
- 3) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Entgeltzahlungen für die Bereitstellung für die Dualen Systeme sind die für die bereitgestellten Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen (Ausgangswiegung) der Übernahmestelle.
- 4) Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer eine Vergütung aus der Vermarktung der Papierabfälle.

- mengenabhängige Vergütung: _____ , _____ EUR/t

Die Abrechnung der Vergütung hat in Bezug auf die gesetzliche Mehrwertsteuer auf der Grundlage der Zuordnung der Mengenanteile zum öffentlichen Bereich in Abgrenzung zum Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu erfolgen. Damit wird die Vergütung für den Anteil, der gemäß der geltenden Mitbenutzungsvereinbarung im Sinne des VerpackG nicht den Dualen Systemen zuzuordnen ist, ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer abgerechnet. Die Mengenanteile für die Dualen Systeme hingegen mit der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 5) Maßgeblich für die Ermittlung der Höhe der mengenabhängigen Vergütung sind die für die übernommenen Papierabfälle eingetragenen Mengen auf den Wiegescheinen der Übernahmestelle (Eingangswiegung) abzüglich der herausgegebenen Menge an die Dualen Systeme.

§ 8 Preisanpassung

- 1) Die Entgelte können einmalig zum 01.01.2026 angepasst werden.
- 2) Eine Anpassung der Entgelte kann vorgenommen werden, soweit sich Veränderungen von mindestens 3,0 % seit dem Vertragsschluss oder der letzten Anpassung ergeben. Für die Berechnung der Änderungen wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Ergibt sich eine Veränderung des jeweiligen Entgeltes von weniger als 3,0 % gegenüber dem laufenden Jahr, so kommt die Preisgleitklausel nicht zur Anwendung (Bagatellklausel).

- 3) Eine Anpassung der Entgelte kann sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber verlangt werden. Die Preisanpassung muss bis spätestens zum 30.09.2025 schriftlich gefordert werden. Die Mitteilung muss erkennen lassen, um welchen Prozentsatz das Entgelt verändert werden soll.
- 4) Für die mögliche Anpassung werden als Basisjahr die Mittelwerte der Indizes vom Juli 2023 bis Juni 2024 und die Mittelwerte der Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025 des Anpassungsjahres herangezogen.

Index Anpassungsjahr (Mittelwert Indizes vom Juli 2024 bis Juni 2025)

Index Basisjahr (Mittelwert Indizes vom Juli 2023 bis Juni 2024)

- 5) Die folgende Wichtung der Indizes ist für die Preisanpassung maßgeblich:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	Fixkosten (ohne Veränderung)	40 %
2	Personalkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online), Tabellencode 62231-0002, Indizes der Tarifverdienste, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Neue Länder; WZ08-38-01 Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen]	30 %
3	Dieselmotorkraftstoffkosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online), Tabellencode 61241-0004, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-1920260052 Dieselmotorkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher]	24 %
4	Instandhaltungskosten [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online), Tabellencode 6124-0004, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (2-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-33 Reparatur, Instandhaltung von Maschinen, Ausrüstungen]	5 %
5	Mautkosten [Mautsatz gemäß Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) in Cent pro Kilometer für Fahrzeuge der Kategorie A mit Schadstoffklasse EURO VI, > 18 t mit bis zu 3 Achsen (Anlage 1 zu § 3 Absatz 3 Berechnung der Höhe des Mautsatzes)]	1 %
6	Summe	100 %

§ 9 Vergütungsabrechnung

- 1) Die mengenabhängige Vergütung wird erstmalig zum 1. Juli 2025 automatisch entsprechend der Vergütungsklausel angepasst und die Abrechnung erfolgt monatlich bis zum 20. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat. Basismonat für die erste Anpassung ist der Oktober 2024.
- 2) Für die monatliche Anpassung der mengenabhängigen Vergütung für den jeweiligen Abrechnungsmonat werden die Veränderungen wie folgt ermittelt:

$$V_n = V_0 \times [A_n \div A_0]$$

V_n Vergütung zum Anpassungszeitpunkt

V_0 Vergütung bei Angebotsabgabe bzw. vorheriger Anpassungszeitpunkt

A_n Altpapierindex zum Anpassungszeitpunkt (Monat der Abrechnung)¹

A_0 Altpapierindex bei Angebotsabgabe (Basismonat) bzw. vorheriger Anpassungszeitpunkt (Monat der Abrechnung)²

¹ Altpapierindex siehe Absatz 4

² Altpapierindex siehe Absatz 4

- 3) Im Fall von Revisionen durch das statistische Bundesamt sind für die Ermittlung der Indexstände des jeweiligen Monats und des Basismonats die zum Anpassungszeitpunkt gültigen Werte maßgeblich.
- 4) Die folgende Wichtung der Indizes ist für die Vergütung maßgeblich:

Nr	Index-Bezeichnung	Wichtung
1	ohne Veränderung	0 %
2	Altpapierindex [Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Genesis-Online Datenbank (https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online), Tabellencode 61281-0006, Index der Großhandelsverkaufspreise: Deutschland, Monate, Altpapier und Altmetalle, Gemischtes Altpapier]	100 %
3	Summe	100 %

§ 10 Entgeltabrechnung

- 1) Die Entgeltabrechnung des Auftragnehmers erfolgt monatlich bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats rückwirkend für den Vormonat (= Abrechnungsmonat). Die Abrechnung ist entsprechend der Entgeltstruktur des Angebots zu gliedern.
- 2) Die Rechnungslegung ist ausschließlich in elektronischer Form vorzunehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl die Rechnung, als auch alle dazugehörigen und zur Rechnungsprüfung erforderlichen Anlagen (Wiegescheine, Wiegescheinliste) im PDF-Format der zentralen Rechnungsadresse zugehen (rechnungen@zaoe.de).
- 3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen. Der Auftragnehmer kann nur mit vom Auftraggeber anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- 4) Zahlungen werden spätestens 14 Tage nach Eingang der prüffähigen Abrechnung bargeldlos geleistet. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an die Post oder das Geldinstitut.
- 5) Der Auftragnehmer hat auch die Möglichkeit, elektronische Rechnungen als Standard XRechnung über die OZG-konforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) an sächsische Behörden zu stellen. Eine elektronische Rechnung muss dann alle relevanten Daten in einem strukturierten Format (z. B. XML) bereitstellen und ist in dem Standard der XRechnung in der jeweiligen aktuellen Version zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Auftraggebern verankert.

§ 11 Sicherheiten und Bürgschaften

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Erfüllung der Leistungen nach diesem Vertrag entsprechende Sicherheiten im Sinne von § 18 VOL/B zu leisten. Sie erstrecken sich auf die vertragsgemäße Ausführung aller Leistungen einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen.
- 2) Der Auftragnehmer hat als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Jahres binnen einer Frist von 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu legen. Die Urkunde muss von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer ausgestellt sein.

3) Die Höhe der Bürgschaft beträgt _____ , ____ EUR.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag in einer Urkunde zu stellen. Die Bürgschaftsurkunde hat folgende Erklärungen des Bürgen zu enthalten:

- der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
 - auf die Einrede der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet,
 - die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- 4) Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt hat und etwa erhobene Ansprüche einschließlich Ansprüche Dritter befriedigt sind.
- 5) Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.
- 6) Konzernbürgschaften sind nicht zulässig.

§ 12 Vertragsstrafe

- 1) Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer Vertragsstrafen geltend zu machen. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt.
- 2) Nachfolgend sind strafbewehrte Pflichtverletzungen aufgeführt:

Nr	Pflichtverletzung	Vertragsstrafe (brutto = netto)
1	Verletzung der Pflicht eines ausreichenden Versicherungsschutzes	5.000,00 EUR pro Einzelfall
2	Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne vorheriger Zustimmung des Auftraggebers	5.000,00 EUR pro Einzelfall
3	Nachweis einer schuldhaften Handlung gemäß § 3 Absatz 5	5.000,00 EUR pro Einzelfall
4	Nichtübernahme der angelieferten Papierabfälle auf der Übernahmestelle	500,00 EUR pro Einzelfall
5	Nichteinhaltung der Annahmezeiten	500,00 EUR pro Einzelfall
6	Unvollständige oder nicht rechtzeitige Nachweisführung für die Mengenmeldungen gemäß Kapitel 11 Leistungsbeschreibung	50,00 EUR pro Werktag

Die Summe der nach den vorgenannten Regelungen verwirkten Vertragsstrafen wird begrenzt auf einen Betrag in Höhe von maximal 5 % der Bruttoauftragssumme eines jeden Jahres der Vertragslaufzeit.

§ 13 Urkalkulation

Der Auftragnehmer hat spätestens 18 Werktage nach Vertragsschluss die Urkalkulation für die vertragliche Leistung in einem verschlossenen Umschlag dem Auftraggeber zur Aufbewahrung zu

übergeben. Der Umschlag muss versiegelt und deutlich gekennzeichnet sein. Die Urkalkulation wird nur bei Erfordernis und in Anwesenheit des Auftragnehmers geöffnet.

§ 14 Geheimhaltung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die vom anderen Vertragspartner schriftlich oder mündlich erhaltenen Informationen und Kenntnisse wie eigene Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur für Vertragszwecke zu benutzen. Jeder Vertragspartner ist jedoch berechtigt, in Bezug auf das Vertragsverhältnis externe Prüfer oder Berater einzubeziehen, sofern hierbei die Geheimhaltung gewährleistet ist.

§ 15 Veröffentlichung

Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Grundlage von § 39 VgV sein Name, der Firmensitz, die Firmenanschrift und der Gesamtwert des Auftrags bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Veröffentlichung der Angaben sprechen, entscheidet der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 2) Die Schriftform wird durch ein von einer einzelvertretungsberechtigten, mehreren zur Gesamtvertretung ermächtigten Personen unterzeichnetes Schriftstück erfüllt, das postalisch, per Fax oder elektronisch übersandt wird. Die Vertretungsmacht ist rechtssicher nachzuweisen.
- 3) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Radebeul.

§ 17 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrags können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder aus sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer